

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 58/13 B

L 5 KR 5204/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 3128/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger ist bei der Beklagten und den Vorinstanzen mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben, die Aufforderung der Beklagten aufzuheben, während seines Bezugs von Krankengeld (Krg) bis 9.4.2010 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Reha) zu beantragen (*Bescheid vom 26.1.2010; Widerspruchsbescheid vom 11.6.2010*). Das LSG hat unter Bezugnahme auf die Begründung des SG ua ausgeführt, die Aufforderung habe sich erledigt. Der Kläger habe inzwischen Reha beantragt und erhalten sowie Krg bis zur Höchstdauer bezogen. Er habe auch keine Feststellung beantragt. Hierfür fehlte es auch an einem berechtigten Interesse (*Beschluss vom 29.4.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Daran fehlt es.
- 5 a) Der Kläger bezeichnet mit seinem Hinweis auf eine Gehörsverletzung nicht schlüssig einen Verfahrensfehler iS von § 160a Abs 2 S 3 SGG. Er trägt lediglich vor, das SG sei seiner Argumentation nicht gefolgt und das LSG habe sich dem in seiner Entscheidung über die vom Kläger nicht begründete Berufung angeschlossen. Er setzt sich nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander, wonach das rechtliche Gehör (§ 62 SGG; *Art 103 Abs 1 GG; Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention*) bloß verhindern soll, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Auffassungen, Tatsachen oder Beweis-



ergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl. *BSG Beschluss vom 17.10.2006 - B 1 KR 104/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).

- 6 b) Der Kläger legt auch einen Verstoß gegen Art 19 Abs 4 GG nicht genügend dar. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes gewährleistet bei einem gesetzlich eröffneten Instanzenzug, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer von der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Instanz nicht in einer Weise ausgelegt werden dürfen, dass der Zugang unerfüllbar oder unzumutbar gemacht oder in einer aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert wird (vgl. *BVerfG SozR 4-1500 § 160 Nr 20 RdNr 13 mwN*; *BSG Beschluss vom 13.11.2012 - B 1 KR 66/12 B - Juris RdNr 5*). Der Kläger legt nicht schlüssig dar, dass das LSG den Begriff der Erledigung der Aufforderung mit der Folge des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses und die Möglichkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage in einer das Gebot effektiven Rechtsschutzes verletzenden Weise verkannt hat (vgl. *zum Ausschluss des prozessualen Aufhebungsanspruchs bei Erledigung des angegriffenen Verwaltungsakts zB BSG Urteil vom 12.3.2013 - B 1 A 1/12 R - SozR 4-1500 § 54 Nr 32 RdNr 10 mwN*, zur Veröffentlichung auch in *BSGE* vorgesehen; *zum Begriff der Erledigung Hauck in Hennig, SGG, Stand August 2011, § 131 RdNr 66 ff mwN*). Der Hinweis auf eine von einer KK gegenüber Dritten geäußerte Rechtsauffassung genügt hierfür nicht.
- 7 c) Sollte der Kläger zudem sinngemäß rügen wollen, das LSG habe eine Einvernahme der Mitarbeiterin H. als Zeugin unterlassen, legt er ua nicht dar, dass er einen diesbezüglichen Beweisantrag bis zur LSG-Entscheidung aufrechterhalten hat, wie es die Darlegung einer Aufklärungsrüge verlangt. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG muss der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (vgl. *dazu BSG Beschluss vom 16.1.2013 - B 1 KR 25/12 B - Juris RdNr 4 f mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

